

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut



STADT LANDSHUT

24. MAI 2023

Amt für Finanzen

Stadt Landshut
Amt für Finanzen
Fleischbankgasse 316
84028 Landshut



- SG Haushalt/
Vermögensverwaltung
- SG Beteiligungen/
Steuerrecht/Versicherungen
-

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
2.20
16.03.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-12.KR-1512.261-1-12-20
Helmut Haßlbauer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1236
Helmut.Hasslbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
12.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2023; Rechtsaufsichtliche Würdigung und Genehmigung der Kreditaufnahmen und der Ver- pflichtungsermächtigungen

Anlage(n)

- 1 Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- 1 Übersicht über die Ergebnisse der Stadtwerke

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Landshut hat am 10.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan samt Anlagen ging am 17.03.2023 bei der Regierung von Niederbayern ein. Gegen die Festsetzungen bestehen keine grundlegenden Bedenken.

1. Genehmigung der Kreditaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Landshut in Höhe von 32.775.100 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Landshut in Höhe von 25.920.271 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Landshut in Höhe von 101.832.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Landshut in Höhe von 95.406.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

3. Haushaltswürdigung:

Die **Haushaltssatzung 2023** der Stadt Landshut enthält Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 301.272.670 € (+7,2 % zum Vorjahr) und Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 126.221.572 € (+52,7 % zum Vorjahr).

Für die **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** im Vermögenshaushalt in Höhe von 110.222.450 € (+63 % zum Vorjahr) ist eine **Kreditaufnahme** von 32.775.100 € geplant. Davon entfallen 25.800.000 € auf die Verwaltungsschulden und 6.975.100 € auf kostenrechnende Einrichtungen, bei denen der Schuldendienst über Nutzungsentgelte gedeckt wird. Die **Nettoneuverschuldung** im Bereich der Verwaltungsschulden beträgt 12.900.000 €. Die Stadt ordnet diese dem Neubau von zwei Grundschulen und einer Realschule zu.

Zum Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen wird auch das **soziale Wohnungsbau-projekt an der Breslauer Straße** gezählt, da der Schuldendienst für die Kreditaufnahmen hier voraussichtlich durch den Überschuss aus der Vermietung finanziert werden kann.

Nach Art. 71 Abs. 1 GO dürfen Kredite **nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Landshut für das Jahr 2023 liegt deutlich unter dem Betrag der Nettoinvestitionsausgaben (Investitionsausgaben abzüglich der dafür zweckgebundenen Beiträge und Zuwendungen).

Nach Art. 71 Abs. 2 GO bedürfen die geplanten Kreditaufnahmen der Genehmigung. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Stadt nicht im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Stadt voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender

notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Stadt zukommen, sind zu berücksichtigen (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 3.3, IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408).

Im Folgenden werden die wesentlichen Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit dargestellt (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 3.4, a.a.O.). Die Stadt Landshut hatte am 30.06.2022 **74.491 Einwohner**. Es werden die aktuellsten Landesdurchschnittswerte für kreisfreie Städte von 50.000 bis 100.000 Einwohner zum Vergleich verwendet.

Der Stand der **allgemeinen Rücklage** beträgt nach der Rücklagenübersicht zum Beginn des Haushaltsjahres 50,897 Mio. €. Nach der geplanten Entnahme von 33,757 Mio. € wird zum Ende des Haushaltsjahres ein Betrag von 17,140 Mio. € verbleiben. Hinzu kommt eine Sonderrücklage für die Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Peter und Paul von 5,500 Mio. €, die entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KommHV-Kameralistik gebildet wurde und somit eigentlich Teil der allgemeinen Rücklage wäre.

Die **Verschuldung der Stadt Landshut** beträgt zum 31.12.2022 nach der Schuldenübersicht 158,502 Mio. €. Unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Kreditaufnahmen, der Kreditübertragungen aus dem Vorjahr sowie der veranschlagten Tilgung wird die Verschuldung auf 181,930 Mio. € steigen. Dies entspricht 2.442 €/Einwohner. Der Landesdurchschnitt beträgt 898 €/Einwohner. Die Verschuldung der Stadt läge dann bei 272 % des Landesdurchschnitts. Zur Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtwerke siehe Nr. 5.

Daneben besteht derzeit noch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft (Finanzierungsvertrag Erschließung Gewerbegebiet Münchnerau) mit einem überschaubaren offenen Saldo von 0,565 Mio. € (31.12.2022).

Schuldenstand und Schuldendienst der Stadt Landshut entwickeln sich wie folgt (in T €):

	2019	2020	2021	2022	2023
Schuldenstand am 31.12. (Ist)	151.787	149.998	160.072	158.502	181.930
Zinsausgaben	2.251	1.991	1.732	1.688	2.142
Ordentliche Kredittilgung	10.546	11.856	12.465	13.927	14.511
Nachrichtlich: Vertrag Rathaus II	634	606	598	--	--

(2019 bis 2022 Rechnungsergebnis, 2023 Planung)

Die Erhöhung des Schuldenstandes im Jahr 2021 entstand durch eine Schuldübernahme im Rahmen der Ablösung von zwei kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Rathaus II und Gewerbegebiet Münchnerau). Der Anstieg im Haushaltsjahr ist im Wesentlichen durch die Nettoneuverschuldung für die Schulneubauten (Ansatz und Übertragung aus Vorjahr) begründet. Die Zinsausgaben entwickeln sich nach Jahren des Rückgangs ab 2023 wieder nach oben. Bei der Tilgung ist ein Durchschnittssatz von 5-6 % anzustreben (Abschreibungsdauer typischer kommunaler Investitionen 20 Jahre). Die Stadt Landshut tilgt ihre Kredite im Haushaltsjahr 2023 mit einem guten Durchschnittssatz von 9 %.

Die Stadt Landshut hat zahlreiche **Bürgschaften**, zumeist für Darlehensverbindlichkeiten Dritter (örtliche Vereine, kommunale Stiftungen, Beteiligungen), abgegeben. Nach einer Aufstellung als Anlage zum Haushaltsplan beläuft sich die mögliche Einstandspflicht, soweit sie bezifferbar ist, zum 31.12.2022 auf 10,836 Mio. €.

Zur Finanzierung des Schuldendienstes standen der Stadt Landshut in den letzten Jahren folgende **Steuereinnahmen** (Ist) zur Verfügung (in €/Einwohner):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stadt Landshut	1.516	1.538	1.524	1.214	1.524	1.626
Landesdurchschnitt	1.588	1.608	1.525	1.480	1.597	1.708

(Quelle: Statistische Berichte, Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern)

Die Steuereinnahmen der Stadt lagen stets unter dem vergleichbaren Durchschnitt. Im Jahr 2020 war die Stadt Landshut vom Steuereinbruch durch die Pandemie besonders stark betroffen.

Bei der **Steuerkraft**, die nach Nivellierungshebesätzen berechnet wird, lag die Stadt Landshut im Jahr 2022 (Basis: Steuereinnahmen 2020) mit 1.320 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnittswert von 1.401 €/Einwohner. Im Jahr 2022 erhielt die Stadt Landshut **Schlüsselzuweisungen** von 348 €/Einwohner und lag damit über dem Landesdurchschnitt von 322 €/Einwohner. Die **Finanzkraft** der Stadt Landshut war im Jahr 2022 nach der Ausgleichswirkung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen mit 1.321 €/Einwohner unterdurchschnittlich (1.357 €/Einwohner).

Die Stadt Landshut schöpft ihre Einnahmemöglichkeiten aus Steuern aus. Ihre **Realsteuerhebesätze** liegen über bzw. im Landesdurchschnitt.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Landesdurchschnitt 2022	290	430	390
Stadt Landshut 2023	300	430	420

(Quelle: Statistische Berichte, Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern)

Nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens die ordentliche Tilgung der Kredite decken (**Pflichtzuführung**). Darüber hinaus soll die Zuführung noch einen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen leisten.

Bei der Stadt Landshut entwickelt sich die Zuführung wie folgt (in T €):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zuführung zum VMH	38.842	28.560	11.018	12.268	9.568	18.412	17.954
Ordentliche Kredittilgung	11.856	12.465	14.331	14.511	14.834	15.040	15.603

(2020 bis 2021 Rechnungsergebnisse, 2022 bis 2026 Haushalts- und Finanzplanung)

Bei der Stadt Landshut fallen die Zuführungen nach den Jahresrechnungen stets erheblich besser aus als nach der Planung. Nach den Jahresrechnungen konnte die Zuführung die ordentlichen Tilgungsausgaben vollständig decken und noch einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung der Investitionen leisten. Nach der Haushalts- und Finanzplanung ist die Zuführung bis 2024 unzureichend. Ab 2025 soll sie die Tilgungsausgaben wieder übertreffen.

Die den Zuführungen zum Vermögenshaushalt der Jahre 2024 bis 2026 zugrundeliegende **Finanzplanung** der Stadt Landshut erscheint grundsätzlich als plausibel. Die wesentlichen Ansätze der Finanzplanung werden wie folgt gewürdigt:

- Bei den Ansätzen der Steuereinnahmen hat sich die Stadt an der Steuerschätzung vom Herbst 2022 orientiert.
- Die Ansätze der Schlüsselzuweisung erscheinen im Hinblick auf die im Jahr 2022 vereinnahmten Steuern und die aktuelle Steuerschätzung als vorsichtig. Bei der Bezirksumlage wurde nicht nur ein Umlagekraftwachstum, sondern auch ein Anstieg des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte eingerechnet.
- Bei den Ausgaben für Personal, den Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie der Sozial- und Jugendhilfe hat die Stadt Steigerungen eingerechnet, die angesichts der Entwicklung in den Vorjahren und der aktuellen Preissteigerung knapp erscheinen.

Weitere Informationen zur Zuführung bietet die Ermittlung des **bereinigten Ergebnisses** (siehe Anlage) nach dem amtlichen Muster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen sollten die Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens, besonders der Ersatzbeschaffungen, und für Erneuerungsbauvorhaben an Straßen zu einem möglichst hohen Anteil aus dem bereinigten Ergebnis aufgebracht und nicht über Kredite finanziert werden (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 2.4, a.a.O., VV Nr. 2 zu § 22 KommHV-Kameralistik). Nach dem guten Rechnungsergebnis 2021 konnte die Stadt Landshut die genannten Ausgaben aus dem bereinigten Ergebnis decken. Nach der Haushalts- und Finanzplanung liegen die bereinigten Ergebnisse in den Jahren 2022 bis 2024 im negativen Bereich und sind daher völlig unzureichend. Erst 2025 und 2026 ergeben sich wieder positive bereinigte Ergebnisse, aus denen die genannten Ausgaben zum großen Teil gedeckt werden können.

Haushaltsentwicklung im Vorjahr:

Nach der inzwischen schon weit fortgeschrittenen Jahresrechnung 2022 hat sich die Haushaltslage im diesem Jahr deutlich günstiger entwickelt als geplant. Hauptgrund für diese Verbesserung waren überplanmäßige Gewerbesteuerereinnahmen von rd. 12 Mio. €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt wird daher voraussichtlich bei rd. 25,8 Mio. € liegen (geplant waren 11 Mio. €) und die Deckung der ordentlichen Tilgungsausgaben gewährleisten. Die im Jahr 2022 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage war nicht erforderlich. Stattdessen können der allgemeinen Rücklage voraussichtlich rd. 3,5 Mio. € zugeführt werden. Von der für die drei Schulneubauten eingeplanten Kreditaufnahme von 7 Mio. € (Nettoneuverschuldung) wurde nur ein Betrag von 4,5 Mio. € als Haushaltsrest auf 2023 übertragen. Von der in Aussicht gestellten Nettoverschuldung für die drei Schulneubauten von 45 Mio. € stehen somit noch 40,5 Mio. € für die Planungen 2023 ff. zur Verfügung.

Beurteilung der Haushaltslage im Haushaltsjahr und der dauernden Leistungsfähigkeit:

Im Verwaltungshaushalt steigen die Ansätze für die Nettosteuerereinnahmen gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Der leichte Rückgang der Steuer- und Umlagekraft der Stadt im Haushaltsjahr bewirkt ein starkes Wachstum der Schlüsselzuweisung und eine leichte Verminderung der Bezirksumlage. Aufgrund eines starken Ausgabenanstiegs auf breiter Front führt diese gute Einnahmesituation jedoch nicht zu einer spürbaren Verbesserung der Finanzlage. Alarmierend ist die Erhöhung der Personalausgaben um fast 10 Mio. €, die schon allein das Wachstum der Steuerereinnahmen aufzehrt. Hinzu kommen steigende Belastungen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, der Jugendhilfe und dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Unterm Strich kann im Verwaltungshaushalt eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 12,3 Mio. € dargestellt werden. Dieser Betrag liegt nur um 1,3 Mio. € über der Planzuführung des Vorjahres. Mit dieser Zuführung können

die ordentlichen Tilgungsausgaben nicht vollständig gedeckt werden. Zudem kann die Zuführung keinen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen liefern.

Der Vermögenshaushalt enthält ein außergewöhnlich hohes Investitionsvolumen von 110,2 Mio. €. Der nicht über Zuwendungen und Beiträge gedeckte Eigenanteil der Stadt Landshut beträgt 71,9 Mio. €. Zur Finanzierung stehen Eigenmittel in Form von Rücklagenentnahmen von 34,7 Mio. € und Verkaufserlöse von 7 Mio. € zur Verfügung. Ein Teil der Rücklagenentnahme dient als Ersatzdeckungsmittel für die ordentlichen Tilgungsausgaben (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Es verbleibt ein **Kreditbedarf von 32,8 Mio. €**. Diese Kreditaufnahme führt im Bereich der Verwaltungsschulden zu einer **Nettoneuverschuldung von 12,9 Mio. €**.

Nach den Beurteilungskriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit aus der Kreditbekanntmachung, insbesondere den Belastungen aus dem bestehenden hohen Schuldenstand, dem Ausschöpfungsgrad der Realsteuern und der im Haushaltsjahr und folgenden Finanzplanungsjahr 2024 unzureichenden Zuführung zum Vermögenshaushalt ist die dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Landshut als gefährdet anzusehen.

Die Genehmigung von Kreditaufnahmen ist daher bei der Stadt Landshut im Grunde nicht mehr möglich. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zulässig (Kreditbekanntmachung Nr. 3.6, a.a.O.)

Aus den folgenden Gründen wird die Kreditaufnahme dennoch als genehmigungsfähig betrachtet:

- Bei der Stadt Landshut sind in den letzten Jahren die Jahresrechnungen stets erheblich besser ausgefallen als die vorsichtigen Planungen. Die ordentlichen Tilgungen für die bestehende Verschuldung konnten daher letztendlich nach den Jahresrechnungen stets aus einer ausreichend hohen Zuführung zum Vermögenshaushalt gedeckt werden, auch wenn dies nach den Planungen zunächst nicht möglich schien. Es erscheint daher die Annahme gerechtfertigt, dass die Stadt den Schuldendienst für die bestehende Verschuldung auch in Zukunft noch tragen kann.
- Eine völlige Kreditversagung würde die Stadt bei den Investitionen sehr stark einschränken. Es ist fraglich, ob sie ihre Pflichtaufgaben dann noch ausreichend erfüllen könnte.
- Die Nettoneuverschuldung von 12,9 Mio. € wird von der Stadt dem Neubau von zwei Grundschulen und einer Realschule zugeordnet. Dieser zeitlich nah beieinanderliegende Neubau von drei Schulen aufgrund des starken Bevölkerungswachstums stellt einen Grund dar, ausnahmsweise bei der Stadt Landshut eine Nettoneuverschuldung zu genehmigen (siehe Haushaltswürdigung vom 25.04.2017). Der Rahmen von 45 Mio. € für die Nettoneuverschuldung, den die Regierung der Stadt in Aussicht gestellt hat (siehe Haushaltswürdigung vom 03.04.2020), ist mit diesem Betrag von 12,9 Mio. € noch nicht überschritten. Die im Haushaltsplan 2023 angesetzten Nettoausgaben für

die drei Schulneubauten betragen 21,6 Mio. €. Die Nettoneuverschuldung von 12,9 Mio. € kann daher tatsächlich für diese Projekte verwendet werden.

Die im Jahr 2023 geplanten Kreditaufnahmen werden daher in voller Höhe genehmigt.

Nach der Finanzplanung wird der Rahmen für die Nettoneuverschuldung für die drei Schulneubauten von 45 Mio. € bis 2026 vollständig ausgeschöpft. Danach ist diese zusätzliche Verschuldung wieder abzubauen. Zudem hat sich die Stadt Landshut fortlaufend um eine Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemühen. Die Stadt Landshut muss ihre Einnahmemöglichkeiten konsequent und zeitnah ausschöpfen. Bestehende freiwillige Ausgaben sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und neue freiwillige Ausgaben sind zu vermeiden. Aufgrund der aktuell extremen Personalkostensteigerungen sollen neue Stellen nur noch geschaffen werden, wenn sie zur Erfüllung von Pflichtaufgaben unabweisbar sind.

Im Vermögenshaushalt sind **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 101,832 Mio. € enthalten, die sich mit 78,495 Mio. € auf das Jahr 2024, mit 16,967 Mio. € auf das Jahr 2025 und mit 6,370 Mio. € auf das Jahr 2026 verteilen. Nach Art. 67 Abs. 4 GO bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie eingeplant sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

Nach der ausgeglichenen Finanzplanung sind die Ausgaben, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben, unter Beachtung der von der Regierung vorgegebenen Schuldenobergrenze finanzierbar. **Die Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen wird daher erteilt.**

4. Stellenplan:

Der Stellenplan der Beamten der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2023 hält die von der Stadt herangezogenen absoluten Stellenobergrenzen nach Art. 26 Abs. 4 BayBesG ein.

5. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

6 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

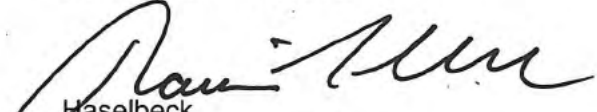
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Mit freundlichen Grüßen


Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
12-1512.261-1-12

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Landshut 2023

Bezeichnung	RE	HHPI.		Finanzplanung			
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
	in Mio. Euro						
1. Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)	29,452	11,021	12,271	9,571	18,415	17,957	
abzüglich							
1.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen	0,892	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	
1.2 Tilgung Finanzierungsvertrag Rathaus II	0,562	--	--	--	--	--	
1.3 Bedarfszuweisungen	--	--	--	--	--	--	
1.4 ordentliche Kredittilgungen	12,465	14,331	14,511	14,834	15,040	15,603	
zuzüglich							
1.5 Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)	0,148	1,182	0,315	0,147	0,152	0,147	
1.6 Investitionspauschale	1,523	1,480	1,706	1,700	1,710	1,730	
2. Bereinigtes Ergebnis	+17,204	-0,651	-0,222	-3,419	+5,234	+4,228	
nachrichtlich	3. Einmalige Einnahmen im Verwaltungshaushalt	--	--	--	--	--	
	4. Einmalige Ausgaben im Verwaltungshaushalt	--	--	--	--	--	
	5. Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	3,409	7,990	9,156	5,671	3,010	3,414
	6. Ausgaben für Straßen-erneuerungen	0,448	1,735	1,570	3,450	2,770	0,970
	7. Leibrenten und Leasing-raten	0,234	0,242	0,262	0,271	0,280	0,289
Summe aus 5. - 7.	4,091	9,967	10,988	9,392	6,060	4,673	

Anmerkungen:

Die Summe aus Nrn. 5 bis 7 sollte möglichst aus dem bereinigten Ergebnis (Nr. 2) finanziert werden können.